



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDICT

Dafß alle

Landes = Kinder

Auf einheimischen

UNIVERSITÄTEN

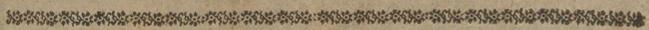
Studiren/

Wiedrigenfalls in

Sr. Königl.ichen Majestät
Landen

Keine Beforderung hoffen sollen!

De Dato Berlin den 14. October 1749.



C L E B E

gedruckt bey Joh. Rudolph Eimmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.



1683

1683

1683

UNIVERSITÄT

1683

C

Cäm
von
V alle
debu
ben
graf
Ber
Gra
henst
dam
Lau

L

gang
Lan
ihre
als
prof
terli
ren
fern
gen



Wir **Friedrich** von
Gottes Gnaden König

in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Ers-
tämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlessien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuschatel und
Valengin, wie auch der Grafschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Ragueburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rosock / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *u. u. u.*

Ich thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir
missfällig wahrgenommen / daß derer schon vorhin er-
gangenen Declarationen ohnerachtet / verschiedene Unserer
Landes-Kinder sich auf auswärtige Universitäten begeben /
ihr Geld daselbst verzehren / und gleichwohl ein mehrers nicht /
als auf einheimischen Universitäten hätte geschehen können /
profitiren und erlernen; Daß Wir daher aus Landes-Vä-
terlicher Vorsorge bewogen / nöthig zu seyn erachten / Unse-
ren höchsten Willen durch dieses erneuerte Edict, allen Un-
sern getreuen Vasallen und Unterthanen / keinen davon aus-
genommen / näher zu eröffnen und kund zu thun;

Ordnen und befehlen demnach allergnädigst / daß von
nun

nun an und hinfünftig alle diejenige/ welche sich denen Studiis widmen/ und Beförderung in Unsern Landen Hoffen wollen/ nicht auf auswärtige/ sondern auf einheimische Universitäten gehen/ auch nicht etwa nur zum Schem sich da selbst immatriculiren lassen/ sondern würcklich ihre Studia da selbst absolviren/ und daß solches geschehen/ mittelst eines Testimonii gehörig darthun sollen.

Allermassen sämtlichen Professoribus Unserer Universitäten insbesondere/ hiermit aufgegeben und eingebunden wird/ ein wachsamcs Auge darauf zu haben/ daß diejenige/ die sich in der Matricul verzeichnen lassen/ sich würcklich als Studiosi verhalten/ denen Studiis obliegen/ und sonst überall ihrer Schuldigkeit ein Gnügen thun.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Begeben
Berlin den 14. October 1749.

Eriderich.



S. v. Marschall. v. Danckelmann.

Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011

EDTA

Daß alle

Landes = Kinder

Auf einheimischen

UNIVERSITÄTEN

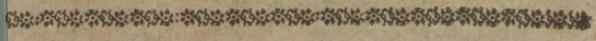
Studiren/

Wiedrigensfalls in

öniglichen Majestät
Landen

die Beförderung hoffen sollen!

Dato Berlin den 14. October 1749.



G E B E

h. Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

